



SATZUNG

des Reitverein Gellmersbach e.V.



06. OKTOBER 2022

Satzung des Reitverein Gellmersbach e. V., eingetragen in das Vereinsregister Heilbronn unter der Nummer 1288.

§1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reitverein Gellmersbach e.V.“ mit Sitz in Weinsberg Gellmersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Der Verein ist Mitglied in der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Stuttgart. Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und im Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg – Schwäb. Reiterverein e.V. – erworben.

Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a) Pflege des Reitsports
- b) Abhaltung v. Pferdeleistungsprüfungen gemäß LPO (Leistungsprüfungsordnung)
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig an Reitsportveranstaltungen beteiligen.

Passive Mitglieder sind solche, die zur Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen beitragen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Dienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Antrages. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom gesamten Vorstand schriftlich ausgesprochen. Sie sind vom Beitrag befreit.

§4 Anmeldung und Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem Anmeldeformular an den Vorstand zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung stets das generische Maskulinum verwendet.

Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen.

Jugendlichen unter 14 Jahren muss ein Elternteil Mitglied im Verein werden.

Über die Aufnahme entscheiden beide Vorsitzende gemeinsam. Die Generalversammlung kann diesen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand.
2. Durch Ausschluss, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. unehrenhafte Handlung, grob unsportliches Verhalten oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelndes Verhalten).
3. Wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.
4. Durch Tod

Über den Ausschluss, entsprechend §5 Abs. 2 entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
 - b) Nach Maßgabe dieser Satzung an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres zu entrichten.
 - b) Die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Vereins getroffenen Entscheidungen zu befolgen.
 - c) Die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.
 - d) An Vereinsveranstaltungen teilzunehmen (Hallen- und Freilandturnier und sonstige Veranstaltungen, die zur Förderung des Vereinszweckes dienen).

§7

Jahresbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird und durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden kann.

§8 Organe des Vereins

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der Vereinsausschuss

§9 Generalversammlung

- a) Der Vorstand beruft alle 2 Jahre (2022, 2024, 2026, ...) im ersten Viertel des Geschäftsjahres die Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung ein.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder das unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Schriftform ist durch die fordernden Mitglieder einzuhalten.
- c) Die Einberufung der Mitglieder für eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung erfolgt 14 Tage vorher. Termin und Einladung zur Generalversammlung werden in den hiesigen Stallungen ausgehängt, der Homepage veröffentlicht und im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg veröffentlicht.
- d) Die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung bestimmt die Gestaltung des Vereinslebens.
- 1. Entscheidung über die Anträge des Vorstandes und die der den Antrag stellenden Mitglieder

- 2. Entgegennahme und Entscheidung über den Bericht der letzten beiden Geschäftsjahre des 1. Vorstandes und des Schriftführers
- 3. Entgegennahme des Kassenberichts (24 Monate), der von zwei von der Generalversammlung für die laufenden zwei Jahre zu bestellenden Kassenprüfern vorzuprüfen ist
- 4. Die Entlastung des Vorstandes, Kassenverwalters und Schriftführers
- 5. Durchführung Wahlen
- 6. Satzungsänderungen/Neufassung
- 7. Auflösung des Vereins

- e) Beschlüsse der Generalversammlung §9 Punkt d) 1-5 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können bspw. bei Beanstandungen vom Gericht in einer Ausschusssitzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzungsneufassung nach §9 Abs. d 6. bedarf ebenfalls einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, kann aber nur durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Die Auflösung des Vereins (§9 Abs. d 7) bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss hat nur Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung in diesem Sinne nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Monaten jedes Mitglied schriftlich erneut einzuladen. Dann gilt bei der Abstimmung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- f) Anträge, die gemäß §9 behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden. Andernfalls können Dringlichkeitsanträge nur dann behandelt werden, wenn die

einfache Mehrheit der Anwesenden der Behandlung zustimmt.

g) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder einverstanden ist, kann offen abgestimmt werden. Für Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

h) Jeweils die Hälfte des Vorstandes und des Ausschusses (§11) werden alle 4 Jahre neu gewählt und zwar im ersten Jahr:

- 1. Vorstand
- Schriftführer
- 2. Kassier

und zwei Jahre später

- 2. Vorsitzende
- 1. Kassier
- Turnierbeauftragte

i) Auf 4 Jahre gewählt gilt derjenige (§9 Abs. h), der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch dann gewählt werden, wenn dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorliegt, von der beide Vorsitzende Kenntnis haben.

j) Über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie den Verlauf der Wahlen, ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

b) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus Schriftführer, Kassenverwalter, Turnierbeauftragtem und 1. und 2. Kassier.

c) Der Vorstand steht dem Verein vor und hat alles zu tun, um die Verwirklichung der Vereinssatzung und -ziele umzusetzen.

d) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder lt. §10 a). Sie haben Einzelvertretungsvollmacht. Der 2.Vorsitzende ist jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden, Gebrauch zu machen.

e) Einzuberufende Versammlungen im Sinne §9 werden durch den Vorstand einberufen, die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

f) Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet. Er kann durch den 2.Vorsitzenden vertreten werden.

g) Fällt einer der beiden Vorsitzenden innerh. e. Geschäftsjahres aus, ist vom anderen Vorsitzenden eine außerordentl. Generalversammlung einzuberufen (auch, wenn nicht die vorgeschr. 10% der Mitglieder dies verlangen). Es ist eine Neuwahl durchzuführen.

h) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten für den Verein durchzuführen (Protokolle der Generalversammlung und der Organe)

i) Der Kassenverwalter führt:

- Das Mitgliederverzeichnis
- Die Kasse mit ordnungsgemäßer Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben

§10 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Er überwacht den ordnungsgemäßen Eingang der Jahresbeiträge und leistet nach Gegenzeichnung durch den 1.Vorsitzenden Zahlungen.

§11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. Erstem Vorsitzenden
2. Zweitem Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. 1. Kassier
5. 2. Kassier
6. Turnierbeauftragter

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, Beschlüsse zusammen mit dem Vorstand zu treffen, die das Vereinsleben beeinflussen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiche Stimmenzahl bedingt die Ablehnung eines Antrags.

Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen verpflichtet.

Nur Volljährige können in den Vereinsausschuss gewählt werden.

§12 Vereinsstrafen

Gegen Vereinsmitglieder kann wegen unsportlichen Verhaltens, Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten:

- eine Verwarnung
- ein Verweis
- ein Ausschluss

ausgesprochen werden. Entscheidungen hierüber fällt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§13 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gilt im Einzelnen die Formulierung des §9 e.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde einstimmig beschlossen (30.Juni 2022).

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister Stuttgart in Kraft.

Gellmersbach im Juni 2022



1.Vorsitzender